

# MIX IT 2021

## Infoblatt zur Zusatzförderung

### Zusatzförderung für:

Studierende mit geringeren Chancen

- Studierende mit chronischer Erkrankung
- Studierende mit Behinderung
- Studierende mit Kind(ern)
- Studierende aus einem nicht akademischen Elternhaus (Erstakademiker\*innen)
- Erwerbstätige Studierende

„Grünes Reisen“

- Studierende, die nachhaltige Verkehrsmittel verwenden

### Art der finanziellen Zusatzförderung:

- Aufstockungsbetrag („top-up“) in Höhe von 250 €/Monat bzw. 50 €/Monat für grünes Reisen
- Realkosten ggf. möglich für Studierende mit Behinderung oder mit chronischer Erkrankung sowie für Studierende mit Kind(ern)
- Kurzzeitmobilität:
  - 5-14 Tage: einmalig 100 EUR
  - 15-30 Tage: einmalig 150 EUR

Bei Vorhandensein mehrerer Zielgruppenmerkmale der Förderung für Studierende mit geringeren Chancen ist nur eine Option auszuwählen. Der Aufstockungsbetrag für Studierende mit geringeren Chancen und der Aufstockungsbetrag „grünes Reisen“ hingegen sind kombinierbar.

### Nachweise/ ehrenwörtliche Erklärung:

- Für die Beantragung einer Zusatzförderung muss eine Ehrenwörtliche Erklärung eingereicht werden, in welcher Studierende unterschriftlich versichern, alle entsprechenden Förderfähigkeitskriterien zu erfüllen und auf Nachfrage entsprechende Nachweise vorzulegen. Die Erklärung muss in zweifacher Ausfertigung und im Original unterschrieben vor Mobilitätsbeginn eingereicht werden. Eine Vorlage befindet sich auf der Webseite zum Download.
- Für die Beantragung von Realkosten gelten die in diesem Kriterienkatalog definierten Vorgaben; es sind Originalbelege einzureichen.

## Zielgruppen:

### Studierende mit chronischer Erkrankung

Studierende mit einer chronischen Erkrankung, die zu einem finanziellen Mehrbedarf für den Auslandsaufenthalt führt, können eine Aufstockung erhalten.

Falls besonders hohe Mehrkosten durch Ihren Auslandsaufenthalt entstehen, kann mit einigen Monaten Vorlaufzeit stattdessen ein so genannter „Realkostenantrag“ gestellt werden, durch welchen bis zu 15.000 Euro pro Semester übernommen werden können, z.B. für eine Begleitperson. Ebenso ist ein Zuschuss für eine vorbereitende Reise zur Erkundung der Gegebenheiten vor Ort möglich. Dies erfordert einen hohen zeitlichen Vorlauf, weshalb wir Sie darum bitten, frühzeitig den Bedarf anzumelden und sich beraten zu lassen.

### Studierende mit Behinderung

Studierende mit einem Grad der Behinderung von 20 oder mehr können eine Aufstockung erhalten.

Falls besonders hohe Mehrkosten durch Ihren Auslandsaufenthalt entstehen, kann mit einigen Monaten Vorlaufzeit stattdessen ein so genannter „Realkostenantrag“ gestellt werden, durch welchen bis zu 15.000 Euro pro Semester übernommen werden können, z.B. für eine Begleitperson. Ebenso ist ein Zuschuss für eine vorbereitende Reise zur Erkundung der Gegebenheiten vor Ort möglich. Dies erfordert einen hohen zeitlichen Vorlauf, weshalb wir Sie darum bitten, frühzeitig den Bedarf anzumelden und sich beraten zu lassen.

### Studierende mit Kind(ern)

Studierende, die mit ihrem Kind/ihren Kindern zu Praktikumszwecken ins Ausland gehen, können eine Aufstockung beantragen. Voraussetzung ist, dass das Kind/die Kinder während der gesamten Praktikumszeit im Zielland lebt/leben. Die Höhe der Förderung ist dabei unabhängig von der Anzahl der Kinder. Eine Beantragung ist auch bei Mitreise der Partnerin/ des Partners möglich; eine Doppelförderung des Kindes ist jedoch ausgeschlossen. Werden beide Eltern bei Mitnahme von mind. zwei Kindern gefördert, können beide den Zuschuss erhalten.

Falls besonders hohe Mehrkosten durch die Mitnahme Ihres Kindes/Ihrer Kinder für Ihren Auslandsaufenthalt entstehen, kann mit einigen Monaten Vorlaufzeit stattdessen ein so genannter „Realkostenantrag“ gestellt werden, durch welchen bis zu 15.000 Euro pro Semester übernommen werden können. Ebenso ist ein Zuschuss für eine vorbereitende Reise zur Erkundung der Gegebenheiten vor Ort möglich. Dies erfordert einen hohen zeitlichen Vorlauf, weshalb wir Sie darum bitten, frühzeitig den Bedarf anzumelden und sich beraten zu lassen.

### Aufstockung für Studierende aus einem nicht akademischen Elternhaus

Als Erstakademiker\*innen gelten Studierende, deren beide Elternteile oder Bezugspersonen über keinen Abschluss einer Hoch- oder Fachhochschule verfügen. Der Abschluss einer hochschulähnlichen Berufsakademie gilt dabei als akademischer Abschluss. Bitte orientieren Sie sich in Zweifelsfällen zur Bewertung von Abschlüssen an dem durch die HRK zur Verfügung gestellten Internetportal [Hochschulkompass](#). Ebenso gelten im Ausland absolvierte Studiengänge als akademischer Abschluss, auch wenn sie in Deutschland nicht anerkannt sind. Ein Meisterbrief hingegen gilt nicht als akademischer Abschluss.

### Aufstockung für erwerbstätige Studierende



**Erasmus+**

**Neue Perspektiven, Neue Horizonte.**

Studierende, die einer Tätigkeit nachgehen und dabei durchschnittlich monatlich zwischen 450 und 850 EUR verdienen, können einen zusätzlichen Zuschuss beantragen (Nettoverdienst aller Tätigkeiten pro Monat aufaddiert). Die Erwerbstätigkeit muss im Zeitraum von 12 Monaten vor Beginn des Auslandsaufenthalts für mindestens sechs Monate fortlaufend ausgeübt worden sein. Eine darüber hinaus gehende längere Ausübung der Tätigkeit vor Antritt der Mobilität stellt kein Ausschlusskriterium dar.

Ausgenommen sind Tätigkeiten, die in Selbständigkeit ausgeübt werden und duale/ berufsbegleitende Studiengänge mit einem festen Gehalt.

Die Tätigkeit im Entsendeland wird während des Auslandsaufenthaltes nicht fortgeführt (hierzu zählen auch mobiles Arbeiten, bezahlter Urlaub, etc.). Eine Kündigung ist keine Voraussetzung, der Arbeitsvertrag kann auch pausiert werden.

### **Zuschuss für „grünes Reisen“**

Wenn Sie mind. 50% der An- und Abreise mit einem nachhaltigen Verkehrsmittel (Fahrrad, Bahn, Fernbus, Fahrgemeinschaft, Fähre) bestreiten, können Sie den Zuschuss für „grünes Reisen“ beantragen. Es gibt einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 50 Euro.

Bei besonders langen An- und Abreisen können bis zu vier zusätzliche Reisetage mit dem regulären Tagessatz bezuschusst werden. Diese Tage werden nicht auf das Erasmus-Förderkontingent gezählt.

Dafür gelten folgende Bedingungen:

Reisedauer länger als 8 Stunden = 1 zusätzlicher Reisetag

Reisedauer länger als 16 Stunden und über zwei Kalendertage = 2 zusätzliche Reisetage, usw.

### **Wichtiger Hinweis zu den Nachweisdokumenten!**

Zum aktuellen Zeitpunkt reicht Ihre ehrenwörtliche Erklärung als Nachweis für die Förderfähigkeit aus. Optional haben Sie die Möglichkeit, mit dem Antrag auf Zusatzförderung offizielle Nachweisdokumente einzureichen (je nach Zusatzförderung z.B. ärztliches Attest, Behindertenausweis, Reisebelege, Erklärung der Eltern, Gehaltsabrechnungen, Reisebelege o.Ä.). In jedem Fall müssen Sie jedoch jederzeit in der Lage sein, Belege nachzureichen. Bitte beantragen Sie die Zusatzförderung daher nur, wenn Sie hierzu laut Förderbedingungen berechtigt sind und entsprechende Nachweise auf Anfrage vorlegen können, da es ansonsten zu einer (anteiligen) Rückzahlung der Erasmus+-Förderung kommen kann.